

Hinweise zur Abrechnung von Laborleistungen.

Laboruntersuchungen dürfen grundsätzlich nur von Ärzten abgerechnet werden, sofern die Untersuchungen zum Kernbereich ihres jeweiligen Fachgebietes zählen. Hingegen erfolgt die Abrechnung von Laborgrundleistungen überwiegend durch Laborgemeinschaften.

Seit 1. Oktober 2008 sind Laborgemeinschaften verpflichtet, die dort von Vertragsärzten erbrachten Leistungen direkt mit der Kassenärztlichen Vereinigung abzurechnen. Dies bedeutet, dass eine Abrechnung von Grundlaborleistungen durch einzelne Vertragsarztpraxen nur dann möglich ist, wenn die Untersuchungen – z. B. unter Einhaltung der Labor-Richtlinien der Bundesärztekammer – in der Praxis erbracht werden. Unzulässig ist es, die in Laborgemeinschaften erbrachten Untersuchungen stattdessen oder zusätzlich in der eigenen Praxisabrechnung anzusetzen. Sowohl die Veranlassung als auch die eigene Erbringung von Laboruntersuchungen unterliegen einer im EBM definierten mengenbegrenzenden Maßnahme.

Die genauen Regelungen sind in den Präambeln zu den Abschnitten 32.2 Nr. 2. bis 8. und 32.3 Nr. 2. bis 9. geregelt. Es handelt sich um eine Systematik, die einem nach diesen Kriterien gebildeten Budget die selbst erbrachten und veranlassten Leistungen gegenrechnet. Bei Überschreitung dieses Budgets wird ein ebenfalls zuvor definiertes Bonusvolumen um die Überschreitung gekürzt. In diesem Zusammenhang werden jedoch über die Pseudo-Gebührenordnungspositionen 32005 bis 32023 Ausnahmeindikationen dargestellt. Taucht eine solche in der Abrechnung des Falles auf, belasten die selbst erbrachten und veranlassten Laborkosten das zuvor definierte Budget und damit den sogenannten Laborbonus nicht.